

EU-Zwangsarbeitsverordnung (FLR) | Stand: Oktober 2026

1. Was ist das Ziel der Verordnung?

Die Verordnung (EU) 2024/3015 verbietet das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Produkten, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt sowie deren Ausfuhr aus der EU. Das Verbot erfasst auch Zwangsarbeit auf vorgelagerten Produktionsstufen, beispielsweise bei der Gewinnung von Baumwolle oder der Herstellung von Garnen und Stoffen.

2. Ab wann und für wen gilt die FLR?

Die Verordnung gilt ab dem 14. Dezember 2027 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie erfasst Unternehmen jeder Größe, die Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU ausführen. Dazu zählen insbesondere Hersteller, Importeure, Händler und Exporteure. Auch innerhalb der EU hergestellte Produkte sind erfasst. Eine Ausnahme für KMU gibt es nicht.

3. Welche Bedeutung haben Sorgfaltsmaßnahmen, Audits und Zertifikate?

Die FLR begründet keine neuen allgemeinen Sorgfalts-, Audit- oder Berichtspflichten. Bestehende Sorgfaltsprozesse und Nachweise können jedoch bei behördlichen Untersuchungen berücksichtigt werden. Die Europäische Kommission weist in ihren Leitlinien ausdrücklich auf die Grenzen von Sozialaudits hin, insbesondere bei staatlich verordneter Zwangsarbeit. Audits und Zertifikate allein reichen daher nicht aus, um Zwangsarbeit zuverlässig auszuschließen. Unternehmen sollten bei entsprechenden Risiken auch unabhängige Berichte und weitere geeignete Informationsquellen berücksichtigen.

4. Wie laufen behördliche Untersuchungen ab?

Die zuständigen Behörden gehen risikobasiert vor. Sie berücksichtigen insbesondere die Schwere und Wahrscheinlichkeit möglicher Zwangsarbeit, die betroffenen Produktmengen und den Einfluss des Unternehmens auf die Lieferkette.

Bereits vor Einleitung einer förmlichen Untersuchung können Unternehmen zur Vorlage von Informationen über ihre Produkte, Lieferketten und Sorgfaltsmaßnahmen aufgefordert werden. Dafür gilt grundsätzlich eine Frist von 30 Arbeitstagen. Im förmlichen Untersuchungsverfahren können weitere Informationen angefordert werden; hierfür gelten grundsätzlich Fristen von 30 bis 60 Arbeitstagen.

Unternehmen sind verpflichtet, bei behördlichen Untersuchungen mitzuwirken und angeforderte Informationen vollständig, zutreffend und fristgerecht bereitzustellen. Die FLR sieht ausdrücklich vor, dass die Behörden bei mangelnder Zusammenarbeit einen Verstoß

auf Grundlage anderer verfügbarer und überprüfbarer Informationen feststellen können (Art. 20 Abs. 2 FLR).

Können Informationen nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden, sollten Unternehmen die zuständige Behörde frühzeitig informieren und die Gründe nachvollziehbar darlegen. Darauf weist auch die Europäische Kommission in ihren Leitlinien ausdrücklich hin.

5. Welche Folgen hat festgestellte Zwangsarbeit?

Wird ein Verstoß festgestellt, können die Behörden das Inverkehrbringen und Bereitstellen der betroffenen Produkte auf dem EU-Markt sowie deren Ausfuhr untersagen. Bereits auf dem Markt befindliche Produkte müssen gegebenenfalls zurückgenommen und beseitigt werden. Die Entscheidungen gelten grundsätzlich EU-weit.

6. Was sollten Unternehmen bereits jetzt tun?

- **Risiken einschätzen:** Besonders risikobehaftete Länder, Regionen, Rohstoffe und Produktionsstufen berücksichtigen.
- **Vorhandene Informationen nutzen:** Lieferantenunterlagen, Risikoanalysen, Auditberichte und weitere Erkenntnisse zusammenführen und auf ihre Aussagekraft prüfen.
- **Informationsgrenzen beachten:** Insbesondere bei Lieferketten mit Bezug zu China können rechtliche Beschränkungen bei Audits und der Weitergabe von Lieferkettendaten bestehen.
- **Zuständigkeiten klären:** Interne Ansprechpartner und Abläufe für mögliche Behördenanfragen festlegen.
- **Auskunftsfähigkeit sicherstellen:** Prüfen, ob relevante Unterlagen innerhalb der behördlichen Fristen verfügbar gemacht werden können.

Weiterführende Informationen

- [EU-Zwangsarbeitsverordnung \(EU\) 2024/3015](#)
- [Leitlinien der Europäischen Kommission](#)
- [Forced Labour Single Portal](#)